

Auftragsvereinbarung und Vergütungsvereinbarung

zwischen

(Name, Anschrift – nachfolgend: Auftraggeber/in)

und

Rechtsanwalt Martin Lehmann-Waldau Moltkestr. 119 · 76185 Karlsruhe
(nachfolgend: Rechtsanwalt)

§ 1 Auftragserteilung

Die Auftraggeberin / der Auftraggeber erteilt Rechtsanwalt Martin Lehmann-Waldau den Auftrag, im nachfolgend bezeichneten Bereich anwaltlich tätig zu sein:

§ 2 Vergütungsvereinbarung

I. Erstberatung

Für die anwaltliche Erstberatung wird eine Pauschalvergütung von 250,00 € netto (297,50 € brutto inkl. 19 % USt.) vereinbart. Diese Gebühr ist mit Durchführung der Erstberatung verdient und sofort fällig.

Anrechnungsausschluss: Die Erstberatungsgebühr wird auf spätere Tätigkeiten nicht gemäß § 34 Abs. 2 RVG angerechnet – weder auf eine Vergütung nach Stundensatz gemäß § 2 II.–IV. noch auf eine gesetzliche Vergütung nach dem RVG. Dies gilt unabhängig davon, ob ein sachlicher Zusammenhang zur Erstberatung im Sinne einer einheitlichen Angelegenheit besteht.

Die Auftraggeberin / der Auftraggeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Erstberatungsgebühr auch bei einem vollständigen Obsiegen im gerichtlichen Verfahren nicht durch den Gegner erstattet wird, da die Kostenerstattung durch Dritte ausschließlich auf Basis der gesetzlichen Gebühren nach dem RVG erfolgt.

II. Kindschaftssachen

Diese Regelung gilt vorrangig für alle Kindschaftssachen im Sinne des § 45 Abs. 1 FamGKG, insbesondere Sorgerecht, Umgangsrecht, Kindesherausgabe und Auskunftssachen.

Es wird ein Stundensatz von 250,00 € netto (297,50 € brutto) bei zeitgenauer Abrechnung im 5-Minuten-Takt vereinbart. Die Abrechnung erfolgt monatlich durch Übermittlung einer Stundenaufstellung.

Der gesetzliche Verfahrenswert in Kindschaftssachen beträgt nach § 45 Abs. 1 FamGKG derzeit 5.000,00 € und kann vom Gericht nur in engen Ausnahmefällen nach § 45 Abs. 3 FamGKG erhöht werden. Als vereinbarte Berechnungsgrundlage für die Mindestvergütung wird abweichend hiervon ein Gegenstandswert von 20.000,00 € zugrunde gelegt. Die Auftraggeberin / der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die vereinbarte Mindestvergütung die gesetzliche Vergütung auf Basis des gesetzlichen Festwerts von 5.000,00 € daher regelmäßig übersteigt und dieser Mehrbetrag nicht durch den Gegner erstattet wird.

Der Stundensatz ist nur maßgeblich, soweit die daraus resultierende Vergütung die gesetzliche Vergütung auf Basis des vereinbarten Mindestgegenstandswerts von 20.000,00 € übersteigt; andernfalls gilt die gesetzliche Vergütung auf dieser Basis.

Gerichtstermine werden gesondert nach dem vorstehenden Stundensatz honoriert. Diese Vergütung tritt an die Stelle der gesetzlichen Terminsgebühr und wird nur berechnet, soweit die Gesamtvergütung (Verfahrensgebühr zuzüglich Terminsvergütung) die gesetzliche Mindestgebühr auf Basis des Mindestgegenstandswerts übersteigt; andernfalls gilt die gesetzliche Vergütung.

Eine etwaige Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV RVG) bleibt von dieser Regelung unberührt und wird gesondert nach dem gesetzlichen Gebührenrecht berechnet.

III. Sonstige Angelegenheiten

In allen weiteren Angelegenheiten (außer Kindschaftssachen gemäß § 2 II. sowie Vertragsprüfung und -gestaltung gemäß § 2 IV.) gilt:

Es wird ein Stundensatz von 250,00 € netto (297,50 € brutto) bei zeitgenauer Abrechnung im 5-Minuten-Takt vereinbart. Die Abrechnung erfolgt monatlich durch Übermittlung einer Stundenaufstellung.

In gerichtlichen Verfahren ist in jeder einzelnen Angelegenheit mindestens die gesetzliche Vergütung nach dem RVG geschuldet. Anstelle der gesetzlichen Verfahrens- und Terminsgebühr gilt die vorstehende Zeitvergütung; sie ist jedoch nur maßgeblich, soweit sie die gesetzliche Vergütung übersteigt – andernfalls gilt die gesetzliche Vergütung. Eine etwaige Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV RVG) bleibt von dieser Regelung unberührt.

Soweit für eine Angelegenheit keine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, gilt das RVG.

IV. Vertragsprüfung und Vertragsgestaltung

Für die Prüfung, Gestaltung und Verhandlung von Verträgen – insbesondere im Anschluss an eine Erstberatung – gilt ein Stundensatz von 250,00 € netto (297,50 € brutto) bei zeitgenauer Abrechnung im 5-Minuten-Takt. Die Abrechnung erfolgt monatlich durch Übermittlung einer Stundenaufstellung.

Vorbehalt bei erhöhtem Gegenstandswert: Bei Verträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 250.000,00 € wird der Rechtsanwalt rechtzeitig vor Tätigkeitsbeginn eine gesonderte Vergütungsvereinbarung vorschlagen, die dem wirtschaftlichen Wert des Mandats und dem tatsächlichen Bearbeitungsaufwand Rechnung trägt.

Vorbehalt bei erhöhtem Haftungsrisiko: Bei einem Gegenstandswert von mehr als 500.000,00 € oder bei einem Haftungsrisiko, das erkennbar den Deckungsumfang der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung überschreiten kann, wird zusätzlich eine gesonderte Haftungsbegrenzungsvereinbarung nach § 52 BRAO abgeschlossen. Die Bearbeitung solcher Mandate erfolgt erst nach schriftlichem Abschluss dieser Vereinbarungen. Erfordert eine Dringlichkeit ausnahmsweise eine sofortige Tätigkeit, berührt dies den Abschlussvorbehalt im Übrigen nicht.

V. Auslagen und Umsatzsteuer

Auslagen (insbesondere Fahrtkosten, Kopierkosten, Gerichtskosten, Zustellungskosten) sind gesondert zu vergüten. Auf sämtliche Vergütungen und Auslagen ist die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu zahlen.

VI. Pflichthinweise gemäß § 3a Abs. 1 Satz 3 RVG

Hinweis zur Kostenerstattung: Die Auftraggeberin / der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung durch die gegnerische Partei, einen Verfahrensbeteiligten oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nur in Höhe der gesetzlichen Vergütung nach dem RVG erfolgt – nicht in Höhe der hier vereinbarten Vergütung. Die vereinbarte Vergütung kann die gesetzliche Vergütung übersteigen; der darüber hinausgehende Betrag verbleibt beim Auftraggeber / bei der Auftraggeberin.

Hinweis bei bestehender Rechtsschutzversicherung: Sofern die Auftraggeberin / der Auftraggeber über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, wird darauf hingewiesen, dass eine Deckung durch die Versicherung in der Regel nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren nach dem RVG erfolgt. Die vereinbarte Vergütung kann den versicherten Umfang übersteigen; ein verbleibender Differenzbetrag ist vom Auftraggeber / von der Auftraggeberin selbst zu tragen.

§ 3 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

_____, den _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift Auftraggeber/in)